

Qualitätskriterien (Scoring-Modell)
zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für niedrigschwellige Innovationen in kleinen und mittleren Unternehmen und Handwerksunternehmen

Bewertungsblock	lfd. Nr.	Kriterien mit Teilaspekten (jeweils erreichbare Punktzahl)	erreichbare Punktzahl
I. Fachliche Qualitätskriterien	1.	<u>Innovationsgehalt</u> Das Vorhaben beinhaltet eine Verbesserung der Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen gegenüber dem unternehmensbezogenen Stand der Technik (6). Es handelt sich dabei um umfassende respektive tiefgreifende Weiterentwicklungen (+6).	0-6-12
	2.	<u>Entwicklungsrisiko</u> Ein Entwicklungsrisiko für den Zuwendungsempfänger liegt vor (6). Der Lösungsweg weist einen gegenüber dem unternehmensbezogenen Stand der Technik innovativen Ansatz auf (+6).	0-6-12
	3.	<u>Realisierbarkeit</u> Vorhaben und Lösungsweg sind hinreichend konkretisiert und lassen eine erfolgreiche Realisierung erwarten (6). Die verfügbaren Ressourcen werden effektiv und effizient eingesetzt (+6).	0-6-12
	4.	<u>Marktfähigkeit</u> Produkt, Produktionsverfahren oder Dienstleistung sind marktfähig und das Verwertungsinteresse des Antragstellers ist ausreichend belegt (6). Das Vorhaben zielt auf einen Wachstumsmarkt mit besonderem Potential (+6).	0-6-12
	5.	<u>Bedeutung für niedersächsische Wirtschaft</u> Das Vorhaben trägt zur Sicherung der Arbeitsplätze sowie zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Unternehmens und damit der niedersächsischen Wirtschaft bei (6). Es ist geplant, neue Arbeitsplätze in Niedersachsen zu schaffen (+6).	0-6-12
		Summe I.	
II. Qualitätskriterien i. S. d. Querschnittsziele nach Art. 7 bzw. 8 ESI-VO	6.	<u>Nachhaltige Entwicklung</u> Durch den Vorhabenträger und/ oder das Vorhaben werden Beiträge zur nachhaltigen Entwicklung erbracht (2). Durch den Vorhabenträger und/ oder das Vorhaben werden Beiträge zur Anpassung an den Klimawandel erbracht (2).	0-2-4
	7.	<u>Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung</u> Durch den Vorhabenträger und/ oder das Vorhaben wird ein Beitrag zur Gleichstellung von Frauen und Männern erbracht (2). Durch den Vorhabenträger und/ oder das Vorhaben werden Beiträge zur Nichtdiskriminierung in Bezug auf Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung erbracht (2).	0-2-4
	8.	<u>Gute Arbeit</u> Durch den Vorhabenträger und/ oder das Vorhaben wird ein Beitrag zu „Gute Arbeit“ erbracht.	2
		Summe II.	

III. Ziele i. S. d. niedersächsischen RIS3-Strategie	<u>Stärkung der Innovationskraft der KMU</u> 9. Durch das Vorhaben wird die Innovationsfähigkeit des Unternehmens verbessert und es ist mit einer konkreten Ausweitung der FuE-Kapazitäten (Ausstattung, Personal, Prozesse) verbunden (5). 0-5
	<u>Kooperation und Wissenstransfer</u> 10. Das Vorhaben beinhaltet einen kooperativen Ansatz und es erfolgt eine Verstärkung des Technologietransfers durch Kooperationen mit Forschungseinrichtungen (5). 0-5
	<u>Gründungsintensität und ländliche Räume</u> 11. Das Vorhaben wird von einem jungen Unternehmen (< 5 Jahre) durchgeführt (5). Das Unternehmen hat seinen Sitz im ländlichen Raum *) oder führt das Vorhaben für den ländlichen Raum durch (5). 0-5-10
	<u>Schwerpunktt Themen der RIS3-Strategie</u> 12. Das Vorhaben hat einen Bezug zu einem der festgelegten Schwerpunktbereiche (Schwerpunktt Themen des RIS3-UA Innovation zum EF-RE-Begleitausschuss). 10
	Summe III. 30
Verfahrenshinweise	Zur Feststellung der Förderwürdigkeit müssen Vorhaben <ul style="list-style-type: none"> - die fachlichen Qualitätskriterien im Bewertungsblock I. zwingend erfüllen und dazu in jedem Kriterium mindestens 6 Punkte erzielen; - die EU-Querschnittsziele berücksichtigen und im Bewertungsblock II. mindestens 4 Punkte erzielen; - die Ziele i. S. d. niedersächsischen RIS3-Strategie berücksichtigen und dazu im Bewertungsblock III. insgesamt mindestens 5 Punkte erzielen. - nach den Qualitätskriterien I. und III. insgesamt mindestens 40 von 100 möglichen Punkten erzielen. Die Bewertung der einzelnen Qualitätskriterien erfolgt auf Basis von Experten- und Erfahrungswissen.

*) Zum **ländlichen Raum** gehört das gesamte Landesgebiet außerhalb der regionsangehörigen Landeshauptstadt Hannover, der kreisfreien Städte Braunschweig, Delmenhorst, Emden, Oldenburg, Osnabrück, Salzgitter, Wilhelmshaven und Wolfsburg sowie der kreisangehörigen Stadt Göttingen.

(Definition gem. Entwurf zum „Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum (Pfeil)“ der Bundesländer Niedersachsen und Bremen im Rahmen des „Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)“ 2014-2020)